

2. durch Legitimation seitens eines nichtösterreichischen Vaters;

3. durch Ausdruck der Behörde, wenn Bürger, die sich im Ausland aufhalten, einer militärischen Einberufung nicht Folge leisten (§ 70 des AuswPat., § 45 des Behrgef. vom 11. April 1889);

4. auf Antrag durch Aushängigung einer Auswanderungsbewilligung, die die Entlassung auspricht, und tatsächliche Verlegung des Wohnsitzes außerhalb Österreichs (Art. 4 des Staatsgrundgef. vom 21. Dezember 1867, § 9 des AuswPat. Erl. d. R. d. J. vom 19. März 1868 und 12. Dezember 1888, des Min. f. Landesverw. vom 8. August 1880 und 14. September 1880);

5. für Nichtwehrpflichtige durch Auswanderung in der Absicht, nicht mehr zu dauerndem Aufenthalt zurückzukehren. Diese Absicht wird vermutet:

a) bei Annahme einer ausländischen Staatsangehörigkeit oder ausländischen Zivil- oder Militärstellung ohne Bewilligung der österreichischen Behörde;

b) bei Eintritt in ein ausländisches religiöses Institut;

c) bei 5jährigem ununterbrochenen Aufenthalt im Ausland, wenn dieser Aufenthalt nicht zum Zweck einer handeltreibenden, landwirtschaftlichen oder industriellen Niederlassung erfolgt;

d) durch 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Ausland auch bei Vorhandensein der vorbeschriebenen Zwecke (§§ 6 und 7 des AuswPat.). Die Anwendbarkeit der unter b bis d genannten Verlustgründe ist neuerdings von der Jurisprudenz bestritten, vgl. Gumprowicz, Österreichisches Staatsrecht 1907, S. 255, Ulbrich beagl. 1909, S. 180 ff. Ein Erlass des Justizmin. vom 13. August 1884 (J. Cohn, 3. Aufl. S. 510) lautet:

„In Österreich besteht kein Gesetz, demzufolge die österreichische Staatsbürgerschaft bloß durch den Aufenthalt im Auslande, wenn derselbe auch mit der Wohnsitznahme im Auslande verbunden sein und auch noch solange dauern sollte, verloren ginge.“

In den Fällen zu 3 bis 5 verliert die Staatsangehörigkeit mit dem Ehemann die Ehefrau, mit dem Vater bzw. der unehelichen Mutter die minderjährigen Töchter sowie die unter 14 Jahr alten Söhne.

Bosnien und Herzegowina.

Für die Frage, nach welchen Bestimmungen sich seit der Annexion Bosniens und der Herzegowina die Landesangehörigkeit der Personen regelt, die diesen Ländern angehören, ist in erster Linie das Landesstatut für Bosnien und die Herzegowina maßgebend.